

## **Meldepflicht bei Erbschaft oder Schenkung**

### **WAS?**

Exemplare der Arten des Anhang A der EU-VO 338/97 die im Wege der Erbschaft oder Schenkung in Ihr Eigentum gelangten. Der Begriff Exemplar umfasst alles – tote oder lebende Tiere oder Pflanzen, Teile oder Erzeugnisse.

### **WER?**

der „neue“ Eigentümer

### **WARUM?**

Das Artenhandelsgesetz schreibt vor, dass die Weitergabe von Exemplaren des Anhang A mittels Schenkung oder Erbschaft vom neuen Eigentümer dem BMLFUW unverzüglich anzuzeigen ist.

### **WIE?**

Es genügt eine formlose, schriftliche, unterschriebene Verständigung über die Weitergabe inklusive Kopie des Schenkungsvertrages bzw. Nachweis über Erbschaft. Ein Muster finden sie auf der Homepage des BMNT – [www.cites.at](http://www.cites.at).

### **WOZU der Aufwand?**

Für Exemplare der Arten des Anhang A besteht grundsätzlich ein Vermarktungsverbot. Davon können von der CITES-Vollzugsbehörde (BMNT) unter bestimmten Voraussetzungen mittels Bescheinigungen Ausnahmen gewährt werden. Eine der Voraussetzungen dafür ist, dass die rechtmäßige Herkunft des Exemplars nachgewiesen werden kann. Herkunft ist Naturentnahme, Zucht oder Einfuhr in die EU.

Bei einer Weitergabe mittels Erbschaften oder Schenkungen ist keine Bescheinigung möglich bzw. erforderlich. Daher ist es oft nicht nachvollziehbar wie das Exemplar zum aktuellen Eigentümer kam. Die Meldung kann nicht gänzlich den Herkunftsnachweis ersetzen, aber sie ist ein wesentlicher Beitrag dafür.

### **Bitte beachten**

Für die Haltung eines Wildtieres mit besonderen Ansprüchen an die Haltung besteht eine Meldepflicht nach dem Tierschutzgesetz (bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde). Dabei ist es wesentlich, dass nicht nur die Anzahl von gehaltenen Schildkröten gemeldet wird, sondern auch der wissenschaftliche Name der betroffenen Art.